

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 53 – Gelbe Riede

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 21

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Gelbe Riede" in der Stadt Lehrte/ Landkreis Hannover (LSG-H 53)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der Fassung vom 02. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Art. IX des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 31.03.1992 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Lehrte zwischen den Ortsteilen Immensen und Sievershausen liegende Landschaftsteil "Gelbe Riede" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) dargestellt; die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Grenze verläuft, soweit in der Karte keine Abweichung vermerkt ist, auf der von der Linie berührten Parzellengrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jeder Person während der Dienststunden bei der Stadt Lehrte und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 610 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Gelbe Riede" gehört zur naturräumlichen Einheit der "Lehrter Geest" im Bereich der "Burgdorf-Peiner-Geestplatten" in der naturräumlichen Region "Weser-Aller-Flachland". Das Gebiet wird charakterisiert durch größere, mit Kiefern bestandene Waldflächen. Kleinflächig eingestreuter Eichenwald stellt einen Rest der natürlichen Waldgesellschaft dar. In den angrenzenden Bereichen wechseln Ackerflächen mit feuchtem Grünland und eingestreuten Brachen ab. In den vielen kleinen Niederungen befinden sich neben Flachwasserzonen auch mehrere größere Teiche mit gut ausgeprägten Wasserpflanzen-, Röhricht- und Gehölzbeständen. Einige dieser Teiche sind von einem breiten Verlandungsgürtel umgeben und stellen - besonders durch die Grünland- und Waldnähe - einen wertvollen Lebensraum für Amphibien und Libellen dar. Einige Gräben werden von Schilf oder älteren Gehölzen begleitet. Entlang der Wirtschaftswege befinden sich häufig gut ausgebildete Hecken oder Baumreihen, die ebenso wie freistehende Gehölze auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen das Landschaftsbild prägen und gliedern. Darüber hinaus nehmen die größeren

Waldflächen und die Feuchtbereiche eine wichtige Rolle im Naturhaushalt ein.

Aus den Bodenabbaustellen im südlichen Bereich des LSG "Gelbe Riede" können sich nach Beendigung der Maßnahmen wertvolle Lebensräume (u. a. für Libellen, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien) entwickeln und so zu einer Bereicherung des Gebietes beitragen. Mit Hilfe von nur wenigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen lässt sich eine sinnvolle Vernetzung der wertvollen Biotope erreichen.

(2) Schutzzweck ist:

- Die Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter. Dazu zählen:
 - Grünland
 - Brachflächen
 - Röhrichte
 - Tümpel und Teiche, Gewässerläufe und ihre Uferzonen
 - Laubmischwald
 - außerhalb des Waldes stehende Bäume, Gehölze, Hecken und das Bodenrelief.
- Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Tierarten (z. B. Libellen, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien, Vögel usw.) und Pflanzengesellschaften (z. B. Röhricht, Sumpflvegetation, Großseggenried, Bruchwälder, Eichenwälder usw.).

§ 3 Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.).
2. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser, Werbeanlagen
 - b) Einfriedungen aller Art
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade- und Lagerplätze o. ähnliche Einrichtungen.
3. Wohnwagen oder andere zur Übernachtung geeignete Fahrzeuge abzustellen.
4. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.
5. Die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen.
6. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen oder zu zerstören, insbesondere Teiche und Tümpel, Feuchtbereiche, Brachflächen abzugraben, zu verunreinigen oder zu schädigen.
7. Gebüsch, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen (darunter fällt auch das Tiefpflügen - mehr als 0,40 m - im Traufbereich).
8. Außerhalb von ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortgerechte und einheimische Gehölze (z. B. Ziergehölze oder Fichten) anzupflanzen.
9. Erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.
10. Waldbestände in andere als standortgerechte heimische Waldgesellschaften (potentielle

- natürliche Vegetation) umzuwandeln.
11. Über den zugelassenen Gemeindegebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern; neue Gewässer herzustellen; neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.
 12. Die Ufer der Gewässer zu verändern oder zu schädigen (z. B. durch Viehabtritt und Zugänge).
 13. Fischteiche anzulegen.
 14. Ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen.
 15. Grünland und Brachen dauerhaft (länger als eine Vegetationsperiode) in Ackerland umzuwandeln sowie aufzuforsten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Ziffer 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Ziffer 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideschuppen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziffer 1, 2 und 4 freigestellt.
- (3) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Ziffer 7 freigestellt.
- (4) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege, soweit landschaftstypische und bodenständige Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen die Wegeseitenräume sowie vorhandene Gehölze nicht beeinträchtigen oder mit dem Landkreis Hannover abgestimmt sind, ist von den Verboten des § 3 Abs. Ziffer 2 c und Ziffer 5 freigestellt.
- (5) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten der Verordnung freigestellt.
- (6) Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (7) Das traditionelle Arpker Schützenfest im "Hainhoop" ist für die jeweilige Dauer seiner Durchführung von den Verboten des § 3 Nrn. 1-4 freigestellt.

§ 5 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Ziffer 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit

einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Teillöschung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die in der Anlage 2 - Karte im Maßstab 1 : 25 000 – gekennzeichneten Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet Obere Burgdorfer Aue (LSG-H 17) - ausgewiesen durch Verordnung vom 20.06.1969 (Nds. MBL S. 1209) - entlassen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 27.05.1992
Az.: 6721205/H-53

Landkreis Hannover

Wicke
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor